



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

**Gemeindeverwaltungsverband Neckar-
gemünd
Bahnhofstraße 54**

69151 Neckargemünd

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt

Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen 605.7173:Neckargemünd 2

**Bearbeiter/in
Zimmer-Nr.** Herr Sauer

Telefon +49 6221 522-1245

Fax +49 6221 522-91245

E-Mail t.sauer@rhein-neckar-kreis.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Datum 04.03.2025

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren und vergleich-
baren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

**hier: 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den
Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd im Bereich der Gemeinde Wiesenbach
Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell**

Mail des Planungsbüros PISKE GbR vom 31.01.2025

A: Allgemeine Angaben

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft:

Flächennutzungsplan für das Gebiet:

GVV Neckargemünd

**„Wiesenbach Freiflächen-
solaranlage und Windpark
Langenzell“**

Fristablauf für die Stellungnahme:

07.03.2025

B: Stellungnahme

- Fachliche Stellungnahme

- 1. Rechtliche Vorgabe aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.**

1.1 Art der Vorgabe

Bodenschutz: Schutz des Bodens und seiner Funktionen

Hochwasserschutz: Bauen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

Grundwasserschutz: Siehe 3.

1.2 Rechtsgrundlage

Bodenschutz:

§§ 1-4 BBodSchG

§§ 1 u. 2 LBodSchAG i. V. m. § 1 BBodSchG

§§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 und Ziffer 7a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 202 BauGB

Hochwasserschutz: § 78 Abs. Nr. 1 und 2 WHG

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Grundwasserschutz/Wasserversorgung

SB: Herr Ernst

Tel.: 522-1704

Der Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd plant die Flächennutzungsplanänderung für zwei Bauleitverfahren um die bauliche Entwicklung der Verbandsgemeinde Wiesenbach hinsichtlich Wind- und Solarenergie festzusetzen. Die genannte Planung kann nicht aus den aktuell festgesetzten Flächennutzungsplänen (aus dem Jahr 2010) entwickelt werden, da in diesen die in Betracht kommende Flächen als landwirtschaftliche-, teilweise als forstwirtschaftliche Flächen dargestellt sind.

Plangebiet Windenergie

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 83,1 ha. Geplant wird ein Windpark, bestehend aus fünf Windenergieanlagen (WEA), die auf zwei Teilbereichen, der Teilfläche Süd und der Teilfläche Nord, errichtet werden sollen:

- Teilfläche Süd: 2 WEA (betroffene Fst.: 3036, 3044, 3047 teilweise)
- Teilfläche Nord: 3 WEA (betroffene Fst.: 3038, 2040, 3040/1 teilweise)

Da diese Flächen dem aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeindeverwaltung Neckargemünd entsprechend als landwirtschaftliche teilweise forstwirtschaftliche Fläche dargestellt sind, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dadurch wird eine planungsrechtliche Grundlage für die geplanten WEA geschaffen. Zur Umsetzung der Planungsabsicht wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes seitens Gemeinde Wiesenbach erforderlich.

Die WEA haben voraussichtlich eine Höhe von 270 m und werden auf Betonfundamenten mit 30,5 m Durchmesser errichtet.

Gemäß Antragsunterlagen wird durch Wartungs- und Betriebsflächen eine Gesamtfläche von 0,35 ha je WEA-Standort dauerhaft versiegelt. Einige weitere Flächen für den Aufbau der WEA werden nur temporär versiegelt.

Der Vorhabenstandort liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete.

Aus Sicht des Referates für Grundwasserschutz und Wasserversorgung bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes ‚GVV Neckargemünd FNP 2. Änderung der 2. Fortschreibung‘, unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der folgenden Auflagen und Hinweise, keine Bedenken.

Plangebiet Solarenergie

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 26,6 ha. Geplant wird eine Freiflächen-Solaranlage, bestehend aus 42.174 Solarmodulen, die eine Fläche von 19 ha in Anspruch nehmen und eine Leistung von 19.000 kVA erzeugen. Es handelt sich um die betroffenen Flurstücke 3022, 3023 und 3021 (teilweise).

Da diese Flächen dem aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeindeverwaltung Neckargemünd entsprechend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt sind, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dadurch wird eine planungsrechtliche Grundlage für die geplanten Solarmodule geschaffen. Zur Umsetzung der Planungsabsicht wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes seitens Gemeinde Wiesenbach erforderlich.

Gemäß Planunterlagen sollen die Module schräg aufgeständert werden. Dadurch ergibt sich insgesamt eine minimale Flächenversiegelung, lediglich durch Errichtung der Nebenanlagen und von Zufahrtswegen. Der resultierende Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate wird als gering betrachtet. Die Gründungstiefe wird nicht definiert, kann aber laut Antragskizze mit ca. 0,8 m angenommen werden, weshalb mit keinem Einfluss auf das Grundwasser auszugehen ist.

Das Plangebiet befindet sich anteilig innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „ZV GWV Unteres Elsenzthal, Bammental“ mit der Wasserschutzgebietsnummer 226.102. Es gelten daher die Regelungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung für die Schutzzone III.

Die zugehörige Wasserschutzgebiets-Rechtsverordnung, die am 14.09.2004 vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis erlassen wurde, spricht nicht generell gegen die Aufstellung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Allerdings sind Ausweisungen von Baugebieten in Schutzzone III nur zulässig, „wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen“ (§ 7 Abs. 4, RVO).

Sofern diese Bestimmung aus der Rechtsverordnung bei dem Aufstellen des der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans beachtet wird, bestehen aus Sicht des Referates für Grundwasser-schutz und Wasserversorgung gegen die Aufstellung des Bebauungsplans ‚GVV Neckargemünd FNP 2. Änderung der 2. Fortschreibung‘, unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der folgenden Auflagen und Hinweise, keine Bedenken.

Nebenbestimmungen und Hinweise

Grundwasserschutz:

1. Das Plangebiet bzgl. Solarenergie liegt anteilig innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes „ZV GWV Unteres Elsenzthal, Bammental“ mit der Wasserschutzgebiets-Nummer 226.102, was in den geänderten Flächennutzungsplan bzw. den Bebauungsplan mit einem Hinweis auf die Rechtsverordnung nachrichtlich zu übernehmen ist. Die Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung sind zu beachten.

2. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Wasserrechtsamt, anzuzeigen.

Aktuelle und historische Grundwasserstände sind über den Daten und Kartendienst der LUBW <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> erhältlich. Direktauskünfte zu Grundwasserständen erteilt das Regierungspräsidium Karlsruhe.

3. Die folgenden Vorhaben sind dem Wasserrechtsamt rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen:

- Entnahme von Grundwasser
- Bohrungen in den Grundwasserleiter
- Einbringen von Stoffen (z. B. Beton) ins Grundwasser

Die Anzeige ist dem Wasserrechtsamt formlos mit allen für die Beurteilung notwendigen Unterlagen und Angaben vorzulegen.

Alle Arbeiten, die sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis. Hierzu zählen insbesondere Grundwasserabsenkungen. Mit den Arbeiten darf nicht vor Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

4. Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer sind nicht erlaubt.

5. Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben unverzüglich einzustellen sowie das Wasserrechtsamt zu verständigen.

6. Bei der Planung und dem Bau der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung der Niederschlagswässer sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten.

7. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, die ein dauerhaftes Vermindern oder Durchstoßen von stauenden, das Grundwasser schützenden Deckschichten zur Folge haben, sind nur in begründeten Ausnahmefällen und durch den Einsatz von definiertem Filtermaterial (z. B. DiBt-zugelassenes Filtersubstrat, belebte Bodenschicht, carbonathaltiger Sand) möglich.

Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht

SB: Herr Bahlke Tel.: 522-1739
SB: Fr. Papendick Tel.: 522-2133

Aus der Sicht der Abwasserbeseitigung und des Gewässerschutzes bestehen gegen die 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken

Kommunalabwasser

Gemäß des Merkblattes DWA-M 102-4 soll die Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers zukünftig stärker Beachtung finden. Demnach soll der Wasserhaushalt (Verdunstung, Versickerung und Abfluss) im bebauten Zustand dem des unbebauten Referenzzustands möglichst nahekommen, eine ausgeglichene Wasserhaushaltsbilanz ist anzustreben. Damit sollen dem ursprünglichen unbebauten Zustand möglichst nahe kommende Abfluss-, Verdunstungs- und Versickerungswerte von Niederschlagswasser angestrebt werden (z.B. Versickerungsmulden, Gründächer usw.). Mit einer naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung kann der Hitze und der Trockenheit besser vorgebeugt werden.

Volumenänderungen von Speichern (z. B. Bodenspeicher, Zisternen) nähern sich bei Langzeitbilanzen dem Wert Null und werden in den Bilanzgleichungen daher nicht aufgeführt.

Die Maßnahmen zur Bewirtschaftung des lokalen Wasserhaushalts dienen entsprechend auch der Minderung der Abflusswirksamkeit von Flächen bei Starkregen.

Allgemeine Problematik:

- Die Versiegelungen offener Bodenflächen führen zur Verringerung der Versickerungsquote und der Grundwasseranreicherung bzw. der -neubildung.
- Durch die Versiegelung erhöht sich der Oberflächenabfluss, womit die hydraulische Belastung des Kanalsystems zunimmt.

Vermeidung/ Minimierung/ Ausgleich:

- Vermeidung von unnötigen Versiegelungen
- Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers (z.B. von Hof- und Dachflächen) innerhalb des Plangebietes.
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Lager- und Stellplätze, sofern eine Verschmutzung des Grundwassers auszuschließen ist
- Dachbegrünungen zur Steigerung der Verdunstung (naturnahe Regenwasserbewirtschaftung).

Gewässeraufsicht

Die Gewässeraufsicht nimmt zur 2. Änderung der 2. Fortschreibung „Windpark Langenzell und Solaranlage Wiesenbach“ wie folgt Stellung.

Der Wurzbach, Schaftriebsgraben, Kopfbrunnengraben, Waldwiesengraben und der Biddersbach sind Gewässer zweiter Ordnung.

Der Gewässerrandstreifen von 5 Metern im Innenbereich und 10 Metern im Außenbereich ab der Böschungsoberkante muss an allen Gewässern II. Ordnung eingehalten werden. Es ist verboten, während der Bauarbeiten Baumaterialien im Gewässerrandstreifen zu lagern. Der Gewässerrandstreifen muss freigehalten werden.

Ebenfalls sind u.a. Module und Zäune im Bereich des Gewässerrandstreifens verboten. **Bei einer Anhörung von Einzelbauvorhaben werden jegliche Bauten im Gewässerrandstreifen untersagt.**

An Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung muss kein Gewässerrandstreifen eingehalten werden.

Der Oberlauf des Biddersbachs wurde in den Hochwassergefahrenkarten nicht berücksichtigt.

Hinweis:

Nach den Starkregengefahrenkarten muss mit Starkregenereignissen (extremen, kaum vorhersehbare und räumlich begrenzte Niederschläge) gerechnet werden. Es wird empfohlen, Objektschutz zu betreiben. Nicht zulässig hingegen sind nach § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Maßnahmen, welche den Abfluss zu Lasten Dritter verändern. Dazu gehören zum Beispiel die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen wie Gartenmauern und Geländeauffüllungen. Es wird darauf hingewiesen, dass Schäden durch Starkregenereignisse auch bei entsprechenden Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden können.

Altlasten/Bodenschutz

SB: Herr Dr. Drews Tel.: 522-1730

Die Änderungen FNP des GVV Neckargemünd haben zum Ziel auf der Gemarkung Wiesenbach Sonderbauflächen für Solarenergie und Windenergie auszuweisen. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die Errichtung einer 26,6 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV) und für fünf Windkraftanlagen, die sich auf einer Fläche von 83,1 ha verteilen. Durch die einzubringenden Fundamente der Windkraftanlagen würden natürliche Böden auf einer Fläche von ca. 2 ha dauerhaft verloren gehen. Hinzu kommen Versiegelungen durch die Erschließung der Standorte.

Auf Flurstück 3047, unmittelbar südlich der geplanten WEA 1, ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster mit der Objekt Nummer 04069 die Fläche der „Altablagerung Gewann Langenthal“ verzeichnet. Es handelt sich um eine alte Kippe mit geringem Volumen auf der u.a. Hausmüll, Bauschutt, Schrott und Erde abgelagert wurden. Ein Teil der Altablagerung wurde im Jahr 1993 ausgebaggert.

Der Standort wurde auf Beweinsniveau 1 für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser mit dem Handlungsbedarf B (Belassen) und dem Kriterium „Entsorgungsrelevanz“ bewertet, da keine Anhaltspunkte für erhebliche Schadstoffeinträge vorlagen. Der Altlastenverdacht ist ausgeräumt. Auf der Fläche können Bodenmassen vorliegen, die nicht „unkontrolliert“ abgelagert werden können.

In den von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Gebieten sind in der Bodenkarte von Baden-Württemberg (BK 50) überwiegend Böden verzeichnet, die nach „Bodenschutz 23“ (LUBW 2011) die Bodenfunktionen im hohen (Wertstufe 3) und im hohen bis sehr hohen (Wertstufe 3,5) Maße erfüllen. Außerhalb der untergeordneten bewaldeten Teilbereiche handelt es sich vollständig um landwirtschaftliche Nutzflächen, welche in großen Teilen durch landwirtschaftliche Hochleistungsböden mit mittleren Boden- oder Grünlandgrundzahlen von > 60 eingenommen werden.

Bei der Standortwahl für FFPV-Anlagen ist aus Sicht des Bodenschutzes das Ziel die Nutzung möglichst auf Standorte zu lenken, die anthropogen bereits deutlich

überprägt und ohne landwirtschaftliche Nutzung sind. Wenn aus Mangel an Verfügbarkeit solcher Flächen Acker- und Grünflächen in Betracht gezogen werden, dann soll die Standortwahl möglichst auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen gelenkt werden.

Auf der Gemarkung Wiesenbach existieren keine für FFPV-Anlagen geeignete Flächen in ausreichender Größe, welche die oben genannten Kriterien erfüllen und somit aus Sicht des Bodenschutzes bei der Standortwahl zu priorisieren wären. Landwirtschaftliche Hochleistungsböden mit hohen bis sehr hohen Gesamtbewertungen der Bodenfunktionen sind charakteristisch für das Gemeindegebiet Wiesenbach. Die Standortwahl für die Sonderbaufläche für Solarenergie ist somit aus Sicht des Bodenschutzes vertretbar.

Eine Besonderheit der vorgesehenen Sonderbaufläche für Solarenergie ist, dass die Erosionsgefährdung der Ackerflächen mit „äußerst hoch“ bewertet ist. Aus diesem Grund ist eine mit der Errichtung der FFPV-Anlagen eingehende Umwandlung von Ackerland in Grünland im Sinne des Erosions- und damit des Bodenschutzes als positiv zu bewerten. Zwingende Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass entsprechende Bodenschutzmaßnahmen bei Bau- und Betrieb der Anlage berücksichtigt werden.

Eine Gefahr für die verdichtungsempfindlichen Böden im Plangebiet geht insbesondere von Befahren mit ungünstiger Lastverteilung und bei zu hoher Bodenfeuchte aus. Dadurch können das Bodengefüge und somit die Bodenfunktionen nachhaltig erheblich geschädigt werden. Der Aussage in der Begründung zur Fortschreibung des FNP, dass die zu erwartende Bodenverdichtung der Bodenverdichtung entspricht, die auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung durch ein Befahren mit Traktoren entsteht, kann sich die untere Bodenschutzbehörde nicht anschließen. Bei Bauvorhaben wird in der Regel in Teilbereichen wesentlich häufiger und mit höherer Intensität auf den Boden eingewirkt. Zudem besteht bei Bauvorhaben erfahrungsgemäß aufgrund des hohen Zeitdrucks oder einer unzureichenden Schulung des Baustellenpersonals eine erhöhte Gefahr für irreversible Bodenschädigung durch Befahren bei ungeeignetem Feuchtezustand. Diese Gefahr ist in der Landwirtschaft durch die Fachkenntnisse und das Eigeninteresse der Bewirtschafter in der Regel nicht gegeben.

Bei Einhaltung adäquater Bodenschutzmaßnahmen die mit einem Bodenschutzkonzept beschrieben werden und durch eine bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen wären, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden von FFPV-Anlagen weitgehend reversibel. Weiterhin sind potentiell positive Effekte durch langjährige Bodenruhe sowie durch den Wegfall von Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrag auf Ackerböden möglich.

Bei der Errichtung von Windkraftenergieanlagen ist ein partieller dauerhafter Verlust von natürlichen Böden unumgänglich. Dieser muss auf ein Minimum reduziert werden. Eine möglichst hochwertige Verwertung der entnommenen Böden ist anzustreben. Beispielweise könnten hiermit bereits deutlich erkennbare Erosionsformen auf den umliegenden, äußerst stark erosionsgefährdeten Ackerflächen ausgeglichen werden. Die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt der Bodenfunktionen müssen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung und Vorhabengenehmigung festgesetzt werden.

Gegen die 2. Änderung der 2. Fortschreibung des FNP bestehen seitens der Unteren Bodenschutz und Altlastenbehörde nach derzeitigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Planungsbüro PISKE GbR, In der Mörschgewanne 34, 67065 Ludwigshafen am Rhein erhält Kenntnis von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Sauer', with a horizontal line extending to the right.

T. Sauer